

Steuervollzug erleichtern – Effizienzpotential für Mittelstand und Berater

Praxisforum III – Kurzvortrag Alexander Schüffner

Erprobungsklausel, Art. 97 § 38 EGAO



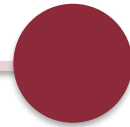
1. Januar 2023

Start der Erprobung
alternativer Prüfungs-
methoden



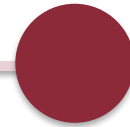
Antrag + Prüfung

Antrag und Prüfung der
Wirksamkeit des
Steuerkontrollsystems



Ermessen

Mögliche Erleichterungen
nur für die nächste
Außenprüfung



30. April 2029

Evaluation der
Erprobungsphase

Erprobungsklausel, Art. 97 § 38 EGAO

Stufe 1: Tatbestandsvoraussetzungen

- 1 Wirksames Steuerkontrollsystem für erfasste Steuerarten oder Sachverhalte
- 2 Kein oder nur unbeachtliches Risiko für Steuern nach § 149 Abs. 3 AO
- 3 Antrag des Unternehmens
- 4 Unveränderte Verhältnisse



Stufe 2: Rechtsfolge

- 1 Finanzverwaltung entscheidet nach Ermessen
- 2 Erleichterungen nur für die nächste Außenprüfung
- 3 Im Benehmen mit dem BZSt; Widerruf bleibt vorbehalten

Kein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungserleichterung.

Erprobungsklausel, Art. 97 § 38 EGAO

Stufe 1: Tatbestandsvoraussetzungen

- 1 Welche Sachverhalte erfasst ein Steuer-IKS?
- 2 Wie wird die Wirksamkeit geprüft?
- 3 Wann ist ein Risiko unbeachtlich?
- 4 Welche Maßnahmen muss das System umfassen?
- 5 Wann bleiben Verhältnisse unverändert?

Offene Fragen

**Keine
Rechtssicherheit**

Stufe 2: Rechtsfolge

- 1 Welche konkreten Erleichterungen gibt es?
- 2 Warum nur für die nächste Außenprüfung?
- 3 Warum fehlt eine gesetzliche Rechtsfolge?

Erprobungsklausel, Art. 97 § 38 EGAO

Erprobungsklausel guter Ansatz



- Erprobung im Grundsatz begrüßenswert
- Stärkung des kooperativen Ansatzes

Praxis



- Uneinheitliche Anwendung in den Bundesländern
- Prüfungsleitfaden/BMF-Schreiben fehlen
- Rechtssicherheit gering
- Kein Einbezug des Mittelstandes

Dauerhafte Regelung nach 2029



- Tatbestandsvoraussetzungen konkretisieren
- Prüfungserleichterungen regeln

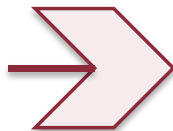
Keine Übertragung auf KMU

Keine Ressourcen

Keine
Funktionstrennung

Faktischer Zwang

Misstrauen der
Finanzverwaltung



Keine unveränderte
Übertragung des
Steuerkontrollsystem-
Prüfungsansatzes



Eigener KMU-Ansatz

Strukturelle Anpassungen
des Steuerverfahrensrechts
und des Steuervollzugs

Ziel: Vereinfachungen und
Prüfungserleichterungen

Vereinfachungen für KMU

**Zeitnahe
Betriebsprüfung auf
Antrag**



**Fristenkonzept der
AO überarbeiten**



**Verbindliche Auskunft
und Zusage optimieren**



**Kooperative
Instrumente in der
Außenprüfung
stärken**



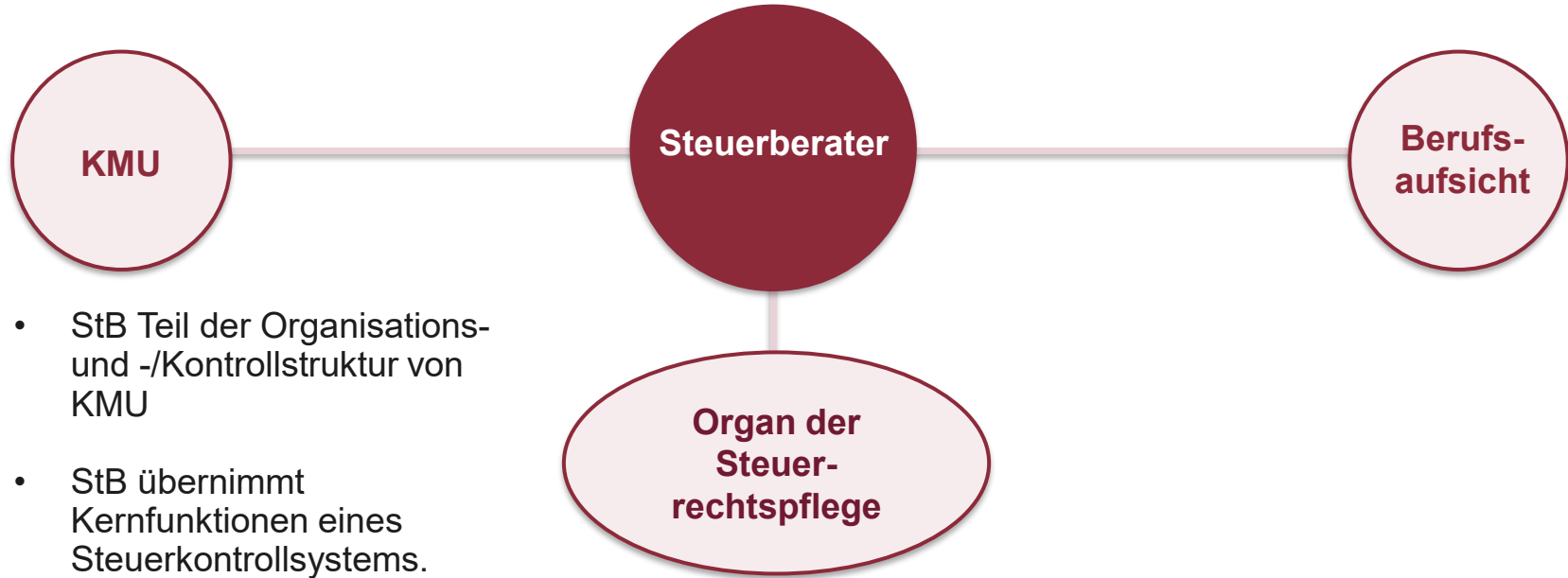
**Maßvolle Ausgestaltung
der Berichtigungs-
pflichten; § 153 Abs. 4
AO streichen**



**§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO
streichen**



Steuerberater als Compliance-Instanz



Einsatz eines Steuerberaters führt zu Vertrauensvorschuss iSd § 158 AO und stellt risikomindernden Faktor nach § 88 Abs. 5 Satz 3 AO dar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!